

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Kunst für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 12. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 sowie 72 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), mit der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 1/2018 S. 18), am 12. Februar 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Modulbeauftragten
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunkte
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Fachspezifische Studien- und Lehrformen
- § 8 Inkrafttreten

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das lehramtsbezogene Bachelorstudium für das Fach *Kunst für das Lehr-*

amt für die Primarstufe an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) sowie die Neufassung der Ordnung für schulpraktische Studien im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudium der Universität Potsdam (BAMALA-SPS).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMALA-O bzw. der BAMALA-SPS gehen die Bestimmungen der BAMALA-O und der BAMALA-SPS den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Aufgaben der Modulbeauftragten

Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 8 BAMALA-O bestimmten Aufgaben sind die Modulbeauftragten zuständig für:

- a) sachgerechte Koordinierung des inhaltlichen Spektrums des Modulangebots,
- b) Verständigung mit anderen Modulbeauftragten über sinnvolle Abgrenzungen zwischen den Modulen eines Studiengangs,
- c) regelmäßige Aktualisierung der Modulbeschreibungen für das Modulhandbuch.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Bei Beantragung der Zulassung bzw. der Immatrikulation für bzw. in ein Bachelorstudium für das Lehramt für die Primarstufe mit dem Fach *Kunst* ist eine besondere künstlerische Eignung erforderlich, die durch das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach § 9 Abs. 4 BbgHG nachgewiesen wird. Näheres zur Eignungsprüfung regelt die Ordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für das Bachelorstudium mit dem Fach *Kunst* für das Lehramt an der Universität Potsdam (Eignungsprüfung Kunst) in der jeweils amtlichen Fassung.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudium im Fach *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe* werden die Grundlagen ästhetischer Wahrnehmung, Erfahrung und Ausdrucksweisen sowie ihre Bedeutung für die Weltaneignung und Selbstbildung von Grundschulkindern im Kontext kunstdidaktischer Fragen, Konzepte und Methoden vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Kinder und Jugendliche für die Vielfalt der Kultur und Ausdrucksmöglichkeiten der Kunst zu begeistern, ihre Kreativität und Experimentierfreude anzuregen und ihnen eigene Handlungs-, Erfahrungs- und Deutungsspielräume in Bezug auf Kunst und Kultur

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

zu öffnen. Vermittelt werden primarstufenspezifische Grundlagen in Unterrichtszielen des Faches Kunst sowie dessen Integration in der ästhetischen Bildung.

(2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen des Bachelorstudiums im Fach *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe* verfügen über grundlegende Kompetenzen im fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und kunstpraktischen Umgang mit dem Unterrichtsfach *Kunst*, die zur Fortsetzung des Studiums im Masterstudium *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe* befähigen. Die Studierenden kennen die Bedeutung der ästhetischen Bildung und der künstlerischen Prozesse für die Bildung und Erziehung von Kindern und deren Wirkungsweisen. Sie haben ihre eigenen künstlerischen Erfahrungen vertieft und sind fähig, aus diesen heraus kunstpädagogische Praxis in der Grundschule auch in heterogenen Gruppen zu initiieren. Sie sind in der Lage, Kunstunterricht vor dem Hintergrund aktueller kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Konzepte sowie unter Bezugnahme der neuen Medien zu analysieren. Sie sind in der Lage, fachdidaktische und -wissenschaftliche Aufgabenstellungen unter Beachtung der Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten selbständig schriftlich zu bearbeiten und in Wort und Schrift zu präsentieren.

(3) Die im Bachelorstudium erworbenen Fach-, Methoden- und personalen sowie sozialen Kompetenzen befähigen die Studierenden zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Masterstudium, was in Verbindung mit dem darauffolgenden Vorbereitungsdienst die berufliche Laufbahn als Kunstlehrerin oder Kunstlehrer im primarstufenspezifischen Bereich ermöglicht.

(4) Mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe* werden die Studierenden darüber hinaus zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in den Berufsfeldern des Bildungsbereiches und des Kultur- und Medienbetriebes sowie in den kunstnahen Tätigkeitsbereichen außerhalb der Schule befähigt.

§ 5 Modulstruktur und Leistungspunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe* setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Modulkurzbezeichnung	Name des Moduls	LP
KUN-BA-010	Kunst und ästhetische Bildung	12
KUN-BA-011	Methoden/Konzepte der Analyse und Vermittlung von Kunst	6

KUN-BA-012	Konzeptionen und Methoden künstlerischer Praxis	6
KUN-BA-013	Kunstpädagogisches Handeln	9
Summe der LP der zu absolvierenden Pflichtmodule		33
Fachdidaktische Inhalte werden im Gesamtumfang von 15 LP vermittelt.		

(2) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(3) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

§ 6 Teilzeitstudium

Das Bachelorstudium im Fach *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe* ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 7 Fachspezifische Studien- und Lehrformen

Im Curriculum des Bachelorstudiums im Fach *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe* ist folgende fachspezifische Studien- und Lehrform vorgesehen:

- *Werkstatt (W)*: Diese Lehrveranstaltungsform dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsweisen im Bereich der künstlerischen Praxis. Die maximale Teilnehmerzahl soll in der Regel 15 Studierende nicht überschreiten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Bachelorstudium im Fach *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe* an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor of Education – *Kunst für das Lehramt für die Primarstufe*

Modulkurzbezeichnung	Modul	Fachsemester						
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
KUN-BA-010	Kunst und ästhetische Bildung (12 LP)	V/S	3					
		S	3					
		S		3				
		W		3				
KUN-BA-011	Methoden/Konzepte der Analyse und Vermittlung von Kunst (6 LP)	S			3			
		S			3			
KUN-BA-012	Konzeptionen und Methoden künstlerischer Praxis (6 LP)	W				3*		
		W					3*	
KUN-BA-013	Kunstpädagogisches Handeln (9 LP)	S					3	
		S+P						6
Summe der pro Semester zu erwerbenden LP			6	6	3	6	6	6
Gesamtsumme LP (\sum LP)			33					
* davon jeweils 1 LP für die Prüfungsvorbereitung und Modulprüfung S=Seminar, P=Praktikum, V=Vorlesung, W=Werkstatt								

Anhang 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 5 Abs. 1 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
KUN-BA-010	Kunst und ästhetische Bildung	PM	12	vgl. MK HWF
KUN-BA-011	Methoden/Konzepte der Analyse und Vermittlung von Kunst	PM	6	vgl. MK HWF
KUN-BA-012	Konzeptionen und Methoden künstlerischer Praxis	PM	6	vgl. MK HWF
KUN-BA-013	Kunstpädagogisches Handeln	PM	9	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				